

Verwaltungsbericht der Sanitäts-Direktion des Kantons Bern

Autor(en): **Giovanoli, F. / Buri, D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1950)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417423>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT
DER
SANITÄTS-DIREKTION
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1950

Direktor: Regierungsrat Dr. **F. Giovanoli**
Stellvertreter: Regierungsrat **D. Buri**

I. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben

a) Als *gesetzgeberische Arbeiten*, die in den Geschäftskreis der Sanitätsdirektion fallen, sind zu erwähnen:

1. Das Gesetz über das Gesundheitswesen ist in der zweiten Lesung am 15. Februar 1950 vom Grossen Rat ohne Gegenstimme angenommen worden. Leider wurde dieses umsichtig und sorgfältig vorbereitete Gesetz bei einer Stimmbeteiligung von rund 37% in der Volksabstimmung vom 25. Februar 1951 mit 49 051 gegen 42 470 Stimmen verworfen, trotzdem die Berufsverbände dem aus der zweiten Lesung des Grossen Rates hervorgegangenen Gesetz zugestimmt oder nichts dagegen eingewendet haben. Durch die Verwerfung dieses Gesetzes ist die Sanitätsdirektion in verschiedener Hinsicht in eine unangenehme Lage geraten.
2. Die am 24. März 1950 erfolgte Abänderung der Verordnung vom 24. Juni 1941 betreffend den wissenschaftlichen Tierversuch, wobei § 3, Abs. 2, dieser Verordnung dahin abgeändert wurde, dass die Aufsichtskommission in Zukunft aus 4 Vertretern der Wissenschaft und aus 3 Laien bestehen soll.
3. Die am 30. Juni 1950 gemäss den gemeinsamen Anträgen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und der Vereinigung der Schweizer Ärzte erfolgte Abänderung des kantonalen Tarifs für die Verrichtungen der Ärzte bei der Behandlung der bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt obligatorisch Versicherten vom 9. Juni 1939. Diese Abänderung trat auf 1. Juli 1950 in Kraft.

b) *Kreisschreiben* hat unsere Direktion, ausser den alljährlichen Rundschreiben, wie z. B. betreffend die Tuberkuloseberichte der Gemeinden, die Beitragsgesuche der Gemeinden zur Erlangung der Bundesbeiträge zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe usw. folgende erlassen:

1. ein Kreisschreiben vom 10. Januar 1950 ersucht die Bezirksspitäler und das Tiefenauspital der Stadt Bern, uns in Zukunft die Zahl der Pflgetage in 10 Gruppen von Patienten anzugeben, damit wir die nach dem am 1. Januar 1950 in Kraft getretenen Gesetz vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten uneingeschränkt, nur bedingt, zusätzlich oder gar nicht beitragsberechtigten Pflgetage zwecks Berechnung der jährlichen Betriebsbeiträge ermitteln und gleichzeitig eine Kontrolle über die sämtlichen Pflgetage besitzen;
2. ein Kreisschreiben vom 8. Februar 1950 gibt den Kliniken des Inselspitals und den Bezirksspitalern Kenntnis von einem Zirkular der interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel und ersucht sie um Angabe der Anzahl der Erkrankungensfälle und der Todesfälle infolge der als Agranulozytose bezeichneten Störung der Blutbildung und deren Ursachen in den Jahren 1940 bis 1949, soweit dies in diesem Zeitraum möglich ist;
3. ein Kreisschreiben vom März 1950 empfiehlt bei Kinderlähmung bestimmte Schutzmassnahmen und erteilt im Interesse einer einheitlichen Regelung vorbeugender Massnahmen gegen diese

Krankheit verschiedene Weisungen hinsichtlich Hospitalisierung der Patienten, Desinfektion von Bettwäsche, Unterkleidern und Aborten, Ausschluss von der Schule und vom Verkehr der im gleichen Hause wohnenden Kinder, Schliessung von Lebensmittelgeschäften, Molkereien, Wirtschaften und ähnlichen Betrieben, in denen ein Kinderlähmungsfall aufgetreten ist, sowie Isolierung von Kontaktpersonen zu Hause während 8 Tagen, Schliessung von Volksschulklassen oder des ganzen Schulhauses für 2–3 Wochen, Sperrung von Kinderheimen usw.;

4. ein Kreisschreiben vom 30. April 1950 an die Ärzte, Apotheker und Fürsorgestellten für Alkoholranke verfügt, dass Medikamente zur Behandlung des chronischen Alkoholismus die Tetraäthylthiuramdisulfid enthalten, nur gegen ärztliches Rezept abgegeben werden dürfen und macht in einem beigelegten Merkblatt, das von Prof. Dr. Müller, Direktor der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, verfasst wurde, auf gewisse Gefahren der Tetraäthylthiuramdisulfid enthaltenden Mittel aufmerksam;
5. ein Kreisschreiben vom Mai 1950 orientierte die eine Privatapotheke führenden Ärzte und Tierärzte des Kantons Bern über die erforderlichen Einrichtungen einer solchen Apotheke sowie die Etikettierung der verabreichten Arzneimittel und brachte ihnen zur Kenntnis, dass ihre Privatapotheke einer Inspektion unterzogen werde;
6. mit einem Kreisschreiben vom 31. Mai 1950 wurde die Sticksydul-Analgesie allen denjenigen Zahnärzten verboten, die diese nicht während ihres Studiums oder nachträglich in einem Kurs im zahnärztlichen Institut der Universität Bern theoretisch und praktisch erlernten und nicht eine spezielle Bewilligung unserer Direktion zur Anwendung dieser Methode der Schmerzausschaltung besitzen;
7. ein Kreisschreiben vom 26. September 1950 verbietet mit sofortiger Wirksamkeit den Verkehr, d. h. Verabreichung, Lagerung, Ankündigung, Feilhalten und Abgabe von Apiol und apiolhaltigen pharmazeutischen Spezialitäten und verfügte die Vernichtung von allfälligen Vorräten solcher Mittel. Diese Verfügung stützt sich auf die Tatsache, dass diese Mittel praktisch ausschliesslich zur Vornahme von Abtreibungen verwendet werden und dass für die daneben noch in Betracht kommenden zulässigen Indikationen weniger gefährliche und bessere Heilmittel zur Verfügung stehen;
8. ein Kreisschreiben vom 4. Dezember 1950 ersucht auf Verlangen eines bernischen Arztes die Apotheker unseres Kantons Rezepte für Betäubungsmittel, die auf den Namen seiner Ehegattin lauten, nicht mehr auszuführen, ohne sich vorher telefonisch mit diesem Arzt in Verbindung zu setzen, selbst wenn die Rezepte auf Formularen und mit dem Stempel anderer Ärzte ausgestellt sind;
9. ein Kreisschreiben vom 6. Dezember 1950 bringt den Apothekern des Kantons Bern die vom Sanitätsdepartement des Kantons Thurgau gegen

einen Arzt verfügte Sperre von Betäubungsmitteln zur Kenntnis und ersucht sie, keine auf solche Mittel lautende Rezepte dieses Arztes mehr auszuführen.

II. Öffentliche Hygiene und Gesundheitspflege

Ungesunde Wohnungen und Wohnungsnot

Wie in den Vorjahren wurde auch im Berichtsjahre die Sanitätsdirektion sowie die Gemeindedirektion in zahlreichen Fällen von Gesuchstellern um ihre Intervention gebeten. Die Klagen betrafen zu kleine oder hygienisch zu beanstandende Wohnungen (mangelnde Unterkellerung, Licht- und Sonnenmangel, fehlende Heizungsmöglichkeiten, Feuchtigkeit und dergleichen).

In den meisten Fällen genügte es, die Verhältnisse durch die Ortsgesundheitskommission resp. durch das ärztliche Mitglied derselben überprüfen zu lassen. In einzelnen Fällen wurde die Inspektion direkt durch den Kantonsarzt ausgeführt. Hin und wieder erwiesen sich Beanstandungen nicht immer als begründet; da festgestellt wurde, dass, namentlich bei Klagen über Feuchtigkeit, es an der genügenden Pflege und besonders an einem systematischen Lüften im Haushalt fehlte. Immerhin konnte in der Mehrzahl der Fälle den Wünschen der Gesuchsteller in irgendeiner Form Folge gegeben werden, oft war das nicht möglich, weil es der Gemeinde an geeignetem Wohnraum fehlte (siehe auch S. 179, Abschnitt Massnahmen der Gemeinden in der Tuberkulosebekämpfung).

Der *Grenzsanitätsdienst* meldete wiederum unserer Direktion eine grosse Anzahl von Einwanderern, bei welchen die an der Grenze durchgeführte Chediak-Reaktion einen auf Lues verdächtigen Befund zeitigte. Es wurde jeweils durch den Kantonsarzt ein in der Nähe der zu untersuchenden Person ansässiger Arzt benachrichtigt, der dann eine weitere Untersuchung durchführte. In der Regel wurde die zu untersuchende Person diskret aufgefordert, sich bei dem betreffenden Arzt zur Untersuchung zu melden. Fast immer genügte diese Aufforderung. Wurde ihr jedoch nicht Folge gegeben, so musste (aber nur in seltenen Fällen) die Ortsgesundheitskommission beauftragt werden, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, die dann fast immer in einer temporären Hospitalisierung bestanden. Die durch den Grenzsanitätsdienst entstandenen Kosten wurden vom Eidgenössischen Gesundheitsamt übernommen.

Im Berichtsjahr hat der Kantonsarzt eine Reihe von *Inspektionen* (Kinderheime, Präventorien, ungenügende Wohnverhältnisse, Spitäler und mit Vertretern des Apothekervereins pharmakologische Untersuchungen) durchgeführt. Ebenso wurden durch den Kantonsarzt als Präsident der Subkommission I der Aufsichtskommission Inspektionen der Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sowie mit Herrn Prof. Klaesi einzelner Privatkliniken vorgenommen.

Zuhanden des Eidgenössischen Gesundheitsamtes hat der Kantonsarzt weiterhin Probeentnahmen für Sera- und Impfstoffe erhoben.

Die Kontrolle der gegen Diphtherie geimpften Personen hinsichtlich ihrer Anfälligkeit gegenüber der Diphtherie wurden im Berichtsjahre weitergeführt.

III. Strafloße Unterbrechung der Schwangerschaft

Nach Art. 26 des bernischen Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches ist die Sanitätsdirektion ermächtigt worden, den in Art. 120 Strafgesetzbuch vorgesehenen zweiten Arzt zu bezeichnen, der ein schriftliches Gutachten darüber abzugeben hat, ob eine Schwangerschaft zu unterbrechen ist, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden.

Im Jahr 1950 wurden unserer Direktion total 994 Gesuche (gegenüber 877 Gesuchen im Vorjahr) von Ärzten um Bezeichnung des zweiten begutachtenden Facharztes eingereicht. Davon sind 24 Frauen der medizinischen Poliklinik und 20 Frauen der psychiatrischen Poliklinik zur Begutachtung zugewiesen worden. Die übrigen Begutachtungsfälle wurden von Privatärzten erledigt. Von allen angemeldeten Patientinnen betrafen 584 psychiatrische Begutachtungen. Bei den übrigen Gesuchen handelte es sich um Frauen mit Lungen- und Tuberkulosekrankheiten, Herzleiden, Zirkulationsstörungen und vereinzelte Augen- und Ohrenkrankungen.

Von den 994 Begutachtungsfällen wurden 807 zur Unterbrechung ärztlich empfohlen; in 101 Fällen wurde Ablehnung beantragt, weil die Bedingungen von Art. 120 des schweizerischen Strafgesetzbuches nicht erfüllt waren, die eine Unterbrechung rechtfertigen liessen. In 19 Fällen fand ein spontaner Abort statt, und bei 10 Frauen musste wegen Lebensgefahr eine Notunterbrechung vorgenommen werden. Eine Begutachtung durch den zweiten Arzt fand in 57 Fällen nicht statt, weil es sich entweder um eugenetische oder soziale Indikationen handelte, welche das schweizerische Strafgesetzbuch zur Vornahme einer straflosen Unterbrechung nicht anerkennt oder weil sich eine Begutachtung nicht mehr als notwendig erwies oder weil die Patientinnen der begutachtenden Untersuchung fernblieben und auf die Unterbrechung der Schwangerschaft verzichteten und sich vielfach bereit erklärten, diese zu Ende zu führen.

IV. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden

1. Die *Aufsichtskommission der bernischen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay* hat im Berichtsjahr eine ordentliche und zwei ausserordentliche Plenarsitzungen abgehalten. Nebstdem fanden verschiedene Sitzungen von Subkommissionen statt. Alle drei Anstalten wurden wiederum durch drei Subkommissionen unangemeldet inspiziert. Wie in früheren Jahren war kein Anlass zu Beanstandungen irgend-

welcher Art vorhanden. Auch die Verpflegung erwies sich durchwegs als gut. Die Ökonomien sind durch zwei landwirtschaftliche Sachverständige besichtigt worden; diese berichten, dass auch die Führung der drei Landwirtschaftsbetriebe ausnahmslos gut ist.

Die Aufsichtskommission hatte 15 Entlassungsgesuche (im Vorjahr 14) zu behandeln. Für drei war nicht sie, sondern die kantonale Polizeidirektion zuständig, ein Gesuch fiel dahin wegen Überführung des Kranken in eine ausserkantonale Anstalt, die übrigen Gesuche erwiesen sich als unbegründet.

Versetzungsgesuche sind 5 (im Vorjahr 1) eingelangt. Ein Gesuch wurde zufolge Entlassung des Patienten gegenstandslos, den andern Gesuchen konnte nicht entsprochen werden.

Beschwerden wurden keine erhoben (im Vorjahr 3).

Kostgeldfestsetzungen fanden im Berichtsjahr in 1903 Fällen (im Vorjahr 1687) statt. 63 Gesuche um Herabsetzung des Kostgeldes (im Vorjahr 83) sind eingegangen.

2. Das *Sanitätskollegium* erledigte folgende Anzahl von Geschäften:

- a) die Medizinische Sektion auf dem Zirkulationswege 10 Geschäfte;
- b) die Zahnärztliche Sektion auf dem Zirkulationsweg 4 Geschäfte;
- c) die Veterinär-Sektion hatte keine Sitzung.

Plenarsitzungen fanden keine statt.

Bei den von der medizinischen und zahnärztlichen Sektion erledigten Geschäften handelt es sich in 8 Fällen um Honorarstreitigkeiten. Erwähnenswert ist ein Fall, in welchem das Sanitätskollegium die Rechnungstellung eines Zahnarztes von Fr. 5575 auf Fr. 3700 reduzierte. In das Vorjahr geht noch ein Fall zurück, in dem das Sanitätskollegium eine Arztrechnung von Fr. 3500 auf Fr. 1868 herabsetzte. Einige Fälle konnten schon im Vorverfahren, also ohne Inanspruchnahme und Begutachtung durch das Sanitätskollegium, erledigt werden. In allen diesen Entscheiden wurde der amtliche regierungsrätliche Tarif zugrunde gelegt, der in streitigen Fällen massgebend ist.

Drei schwerere Klagen gegen ärztliches Verhalten sind noch unerledigt. Eine Reihe von Klagen über das Verhalten von Ärzten wurde ebenfalls bereits im Vorverfahren erledigt, weil sich zwischen den Parteien eine Einigung erzielen liess.

3. Die *Aufsichtskommission für wissenschaftliche Tierversuche* hat im Berichtsjahr keine Sitzung abgehalten.

V. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe

1. In *Gebirgsgegenden* wurden den Einwohnergemeinden an ihre Ausgaben für beitragsberechtigte Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe wie seit Jahrzehnten die Bundesbeiträge gestützt auf Art. 37, Abs. 2, und Art. 39 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung sowie Art. 2 und Art. 25 der bezüglichen bundesrätlichen Verordnung II vom 30. Dezember 1913 betreffend Festsetzung dieser Beiträge aus-

gerichtet. Auf Grund unseres Kreisschreibens an die vom Bundesamt für Sozialversicherung im Vorjahr subventionierten und an weitere Einwohnergemeinden, die gemäss einer geographischen Karte dieser Amtsstelle ganz oder teilweise in der Gebirgszone liegen, erhielten wir 48, im Vorjahr 47, Gesuche zur Erlangung obgenannter Bundesbeiträge. *Beitragsberechtigte Einrichtungen* sind zum Beispiel Arzt- und Hebammen-Wartgelder in bar oder natura, Kantons- und Gemeindebeiträge an Spitäler, Krankenmobiliendepots oder Krankenutensiliendepots und Samariterposten, Gehalt und Naturalleistungen an Krankenschwestern, sofern es sich nicht um Leistungen aus eigenen Beständen oder Betrieben der betreffenden Gemeinde, wie Holz, Wasser, elektrische Kraft usw., handelt, ferner Abonnements- und Gesprächstaxen für Telephon usw. Die beitragsberechtigten Gemeinden befinden sich in den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Nidersimmental, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen.

Auf Grund des Kreisschreibens des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 5. Februar 1947 hat das Bundesamt für Sozialversicherung im Sinne der Sparmassnahmen des Bundesrates wie im Vorjahr die Beiträge um 36% bis 50% gekürzt. Die prozentualen Abzüge sind in der Weise abgestuft worden, dass für die tiefer in der Gebirgszone liegenden Gemeinden mit Rücksicht auf ihre meist ärmeren Verhältnisse und geringere Wegsamkeit ein verhältnismässig kleiner Abzug erfolgte als für die Gemeinden in der Randzone der Gebirgsgegend. Die auf diese Weise berechneten Bundesbeiträge betragen an die nachgenannten Ausgaben unseres Kantons und der Gemeinde des Jahres 1949:

- a) an die *Ausgaben des Kantons* von Fr. 957 993.40 (im Vorjahr Fr. 802 046.40) für Staatsbeiträge an die Bezirksspitäler und das Inselspital für die Pflegekosten von Kranken aus Gebirgsgegenden 1% bis 40%, total brutto Fr. 98 411 und nach Abzug von 50% = Fr. 49 206 noch Fr. 49 205 gegenüber Fr. 41 956 im Vorjahr;
- b) an die *beitragsberechtigten Ausgaben von 48 Gemeinden* im Betrage von Fr. 293 757.84 (im Vorjahr Fr. 263 151.15 von 47 Gemeinden) 8% bis 50%, total brutto Fr. 62 025, und nach einem Abzug wie im Vorjahr von 36% bis 50%, d. h. von total Fr. 28 512 noch Fr. 33 513 gegenüber Franken 30 163 im Vorjahr.

2. Ausserdem wurde *im ganzen Kanton*, also nicht nur, wie vorerwähnt, in Gebirgsgegenden, die Krankenpflege und Geburtshilfe in folgender Weise gefördert:

- a) durch *Krankenpflegereglemente* der Gemeinden, die nach Prüfung durch unsere Direktion vom Regierungsrat genehmigt worden sind;
- b) durch die Anstellung von ständigen *Gemeindekrankenschwestern* gestützt auf genehmigte Krankenpflegereglemente von Gemeinden. Diese Krankenschwestern stehen in erster Linie Armen und wenig Bemittelten zur Verfügung und zwar entsprechend ihren finanziellen Verhältnissen ganz oder teilweise unentgeltlich. Den Krankenschwestern ist aber untersagt, Kranke ohne ärztliche Verordnung zu behandeln oder gleichzeitig Wöchnerinnen zu pflegen; umgekehrt darf die

Hebamme wegen Ansteckungsgefahr für die Wöchnerinnen und Säuglinge nicht gleichzeitig Kranke pflegen;

- c) durch *Vermittlung von diplomierten Gemeindekrankenschwestern* der bernischen Landeskirche, die seit mehr als 35 Jahren tüchtige Krankenschwestern (im Bezirksspital Langenthal) ausbilden lässt, die mit grosser Hingabe und Aufopferung zum Wohle der Kranken in zahlreichen Gemeinden ihren oft schweren und verantwortungsvollen Beruf ausüben;
- d) durch *unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verpflegung* von im Kanton Bern heimat- oder wohnsitzberechtigten armen oder unbemittelten gynäkologischen Kranken, Schwangeren, Gebärenden, Neuentbundenen oder Wöchnerinnen im kantonalen Frauenspital in Bern 6 Wochen vor und 14 Tage nach der Entbindung;
- e) durch *stark verbilligte ärztliche Behandlung und Verpflegung* von gynäkologisch Kranken, Schwangeren, Gebärenden, Neuentbundenen oder Wöchnerinnen im kantonalen Frauenspital in Bern, auch wenn sie nicht unbemittelt sind, zu einem je nach ihren Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnissen bedeutend herabgesetzten Pflegegeld von Fr. 1.— bis höchstens Fr. 6.— im Tag plus einem Teuerungszuschlag von nur 20%, während die Eidgenössische Preiskontrollstelle ab 1. Januar 1949 einen Teuerungszuschlag von 60% bewilligte.
- f) mittels *Kantonsbeiträgen* an die Betriebs- und Baukosten an die hienach unter Abschnitt XIV erwähnten Spezialanstalten und Bezirkskrankenanstalten;
- g) durch *jährliche Kantonsbeiträge von 40% an die Ausgaben der Gemeinden* für die Besoldungen der Gemeindekrankenschwestern, die Hebammenwartgelder, Beiträge an die Armenkrankenpflegevereine, Beiträge an Krankenmobiliendepots und Beiträge an Krankenversicherungen für Unterstützte soweit die Gemeinden diese Ausgaben in der Spend- bzw. Krankenkassenrechnung unter Rubrik «Verschiedenes» verbuchen.

VI. Medizinalpersonen

A. Bewilligung zur Berufsausübung

1. Der Regierungsrat hat auf Antrag unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

- a) 37 Ärzte, wovon 3 Frauen, darunter 18 Berner und 19 Bürger anderer Kantone, gegenüber 23 Ärzten, worunter 2 Frauen im Vorjahr;
- b) 3 Tierärzte, wovon 1 Frau, gegenüber 4 Tierärzten im Vorjahr,
- c) 16 Apotheker, wovon 2 Frauen, darunter 7 Berner und 9 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 12 Apothekern, worunter 2 Frauen, im Vorjahr.

2. Unsere Direktion erteilte die Bewilligung zur Berufsausübung an:

- a) 14 Zahnärzte, worunter 2 Frauen, darunter 9 Berner und 5 Angehörige anderer Kantone, gegenüber 15 Zahnärzten, worunter 1 Frau, im Vorjahr.

- b) 3 Arzt-Assistenten, worunter 1 Berner, gegenüber 3 Arzt-Assistenten, worunter 1 Berner, im Vorjahr.
- c) 3 Zahnarzt-Assistenten, darunter 2 Berner und 1 Angehöriger eines andern Kantons, gegenüber 4 Zahnarzt-Assistenten, wovon 1 Frau, im Vorjahr.
- d) 15 Apotheker-Assistenten, wovon 3 Frauen, darunter 2 Berner, 7 Angehörige anderer Kantone und 6 Ausländer, gegenüber 10 Apotheker-Assistenten, wovon 7 Frauen, im Vorjahr.

B. Aufsicht über die Medizinalpersonen

Amtliche Inspektionen von Apotheken sind durch unsere Fachexperten folgende ausgeführt worden:

1. in öffentlichen Apotheken, nämlich anlässlich:

Neueröffnungen	3	gegenüber	4	im Vorjahr
Handänderungen	2	»	5	»
Verwalterwechsel	0	»	0	»
period. Inspektionen . . .	13	»	20	»
Nachinspektionen	6	»	3	»
ausserordentlicher In-				
spektionen	1	»	1	»
Verlegung, Umbau	2	»	0	»

Total 27 gegenüber 33 im Vorjahr

2. in Privatapotheken, nämlich:

- a) bei Ärzten anlässlich:
- | | | | | |
|----------------------------|----|-----------|----|------------|
| Neueröffnungen | 20 | gegenüber | 20 | im Vorjahr |
| period. Inspektionen . . . | 3 | » | 0 | » |
| Nachinspektionen | 2 | » | 0 | » |
- b) bei Tierärzten anlässlich:
- | | | | | |
|------------------------|---|---|---|---|
| Neueröffnung | 0 | » | 1 | » |
|------------------------|---|---|---|---|
- c) in Spitälern anlässlich Neueröffnungen
- | | | | | |
|--------------------------|---|---|---|---|
| Neueröffnungen | 0 | » | 2 | » |
|--------------------------|---|---|---|---|

Total 25 gegenüber 23 im Vorjahr

Im allgemeinen ergeben die in öffentlichen Apotheken vorgenommenen Inspektionen ein sehr zufriedenstellendes Resultat. Diese Visitationen erlauben die Feststellung, dass die bernischen Apotheken in der Regel ausgezeichnet geführt sind und dass sie sich, von Ausnahmen abgesehen, an die gesetzlichen Bestimmungen halten.

In einem schweren Fall, wo es sich um die Herstellung von Heilmitteln gehandelt hat, sah sich die Sanitätsdirektion veranlasst, Strafklage einzureichen und die Akten dem Richter zu überweisen. Die Zustände bei der Fabrikation dieses Betriebes (Apotheke und Drogerie) waren unhaltbar, weshalb eine gründliche Sanierung angeordnet wurde.

Schwere Anstände ergeben sich mit einzelnen Apotheken, die eine Drogerie angegliedert haben, wegen der vollständig unzulässigen Belieferung von Spezereihandlungen mit pharmazeutischen Spezialitäten, deren Verkauf auf Apotheken respektive auf Apotheken und Drogerien beschränkt ist. Dieser illegale Arzneimittelhandel nimmt in verschiedenen Fällen ein grosses Ausmass an, wobei ausserkantonale Lieferfirmen stark beteiligt sind.

In einem Fall musste die Sanitätsdirektion gestützt auf die Vernehmlassung der Ortsbehörde wegen schwerer Unzulänglichkeiten die sofortige Schliessung einer Apotheke verfügen. Im Hinblick auf die bevorstehende Volksabstimmung über das neue Gesundheitsgesetz haben zahlreiche Ärzte ein Gesuch um Erteilung der Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke eingereicht, wohl in der irrigen Meinung, dass das neue Gesetz bedeutende Einschränkungen bringen würde. Diese Gesuche konnten im Berichtsjahr nicht alle erledigt werden.

In der Regel genügen die ärztlichen Privatapotheken den gesetzlichen Vorschriften, einzelne sind sogar vorbildlich eingerichtet. Es gibt aber auch Fälle, wo die Anpassung an die Ph. H. V ungenügend ist und das nötige Instrumentarium fehlt. Das Recht zum Betrieb einer Privatapotheke bringt nicht nur Nutzen, sondern überbindet dem Inhaber auch Verpflichtungen.

C. Hebammenwesen

1. *Hebammenlehrcurse*: Der deutschsprachige Lehrkurs 1948–1950 ist am 15. Oktober 1950 zu Ende gegangen. Es konnte 10 Schülerinnen das bernische Hebammendiplom ausgestellt werden, von denen 9 sich im Kanton Bern niedergelassen haben; eine Schülerin ist bis auf weiteres in den Kanton Glarus gezogen.

Für den deutschsprachigen Hebammenlehrcurs im kantonalen Frauenspital in Bern, der vom 15. Oktober 1950 bis 15. Oktober 1952 dauert, haben sich 17 Schülerinnen angemeldet; eine Schülerin, die aus Dänemark kam, ist aber wieder ausgetreten.

Die Ausschreibung für den französischen Lehrkurs 1950–1952 im Kantonsspital in Lausanne ist nicht erfolgt, da die Abteilung für den sanitären Dienst des Departementes des Innern des Kantons Waadt kein diesbezügliches Gesuch gestellt hat.

2. *Wiederholungskurse für Hebammen*: Im Jahre 1950 fanden zwei deutschsprachige Hebammen-Wiederholungskurse im kantonalen Frauenspital in Bern statt; diese sind von 29 Hebammen besucht worden. Allen diesen Hebammen wurde eine Entschädigung für allenfalls entgangene Geburten während des Kurses ausgerichtet.

D. Bestand der Medizinalpersonen auf den 31. Dezember 1950

Ärzte 669, wovon 14 mit Grenzpraxis, und 54 Frauen, gegenüber 646, wovon 51 Frauen, im Vorjahr.

6 Ärzte sind gestorben und 8 Ärzte aus dem Kanton weggezogen.

Zahnärzte 343, wovon 21 Frauen, gegenüber 330, wovon 19 Frauen, im Vorjahr; 1 Zahnarzt ist aus dem Kanton Bern weggezogen.

Apotheker 159, wovon 32 Frauen, gegenüber 145, wovon 30 Frauen, im Vorjahr; 1 Apotheker ist gestorben und 1 Apotheker aus dem Kanton weggezogen.

Tierärzte 132, wovon 2 Frauen, gegenüber 129, wovon eine Frau, im Vorjahr.

Hebammen 449, gegenüber 499 im Vorjahr.

VII. Widerhandlungen gegen die Medizinalgesetzgebung

Im Berichtsjahr sind auf Anzeigen unserer Direktion oder der Polizeiorgane wie im Vorjahr eine grosse Anzahl von Personen wegen Widerhandlungen gegen das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, die Verordnung vom 29. Oktober 1926 über die Ausübung der Zahnheilkunde und die Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten sowie Giften und auf Grund des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel bestraft worden. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Tatbestände lassen sich folgende Gruppen von strafbaren Widerhandlungen unterscheiden, nämlich:

I. *Strafbare Verletzungen der Berufspflichten von Medizinalpersonen*, d. h. Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Hebammen und Tierärzten bei der Ausübung ihres Berufes. Hier ist zu erwähnen:

Die Verurteilung durch das Obergericht eines 1875 geborenen Arztes wegen gewerbsmässiger, vollendeter und versuchter Abtreibung durch Drittpersonen zu 3 Jahren Gefängnis und Bezahlung des für die Abtreibungshandlungen empfangenen Gesamtbetrages von Fr. 885 an den Staat.

In einem zweiten Fall einer Anzeige wegen fahrlässiger Tötung, der unserer Direktion von der Eidgenössischen Militärversicherung überwiesen wurde, ist die Strafverfolgung aufgehoben worden, allerdings ohne Entschädigung und mit der Auferlegung der Gerichtskosten zu Lasten des Angeklagten.

II. *Der Verkauf im Umherziehen oder mittels Automaten, die Bestellaufnahme bei Selbstverbrauchern sowie das Feilbieten in andern als Berufslokalen und der Kleinverkauf von nicht freiverkäuflichen Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, Gegenständen für Heilzwecke oder Giften durch unbefugte Personen*, wie z. B. Geschäftsreisende, Hausierer, Vertreter, Chemiker, Inhaber von Kräuterrhäusern etc. Die Mehrzahl dieser Widerhandlungen sind von ausserhalb des Kantons Bern wohnenden Personen begangen und mit Bussen unter Fr. 70 bestraft worden, wobei die gleichen Angeklagten für örtlich oder zeitlich voneinander getrennte Gesetzesübertretungen häufig mehrmals verurteilt werden mussten. Als Beispiele erwähnen wir hier einzelne unter diese Gruppe fallende Angeschuldigte, die neben Auferlegung der Verfahrenskosten zu Bussen von über Fr. 70 verurteilt wurden, nämlich:

1. ein Inhaber eines Laboratoriums in Herisau zu Fr. 130;
2. ein Handlanger und Hausierer in Biel zu Fr. 80;
3. ein Drogist in Wasen i. E. zu Fr. 100;
4. ein Drogist in Täuffelen zu Fr. 100;
5. ein Vertreter in Langnau i. E. zu Fr. 180 und drei Tage Haft bedingt mit einer Probezeit von einem Jahr;
6. ein Kaufmann in Zürich zu Fr. 200;
7. ein Drogist in Grosshöchstetten zu Fr. 80;
8. ein Leiter eines Kräuterrhauses in Schwyz zu Fr. 135.

III. *Die Kurpfuscherei*, d. h. die gewerbsmässige Ausübung eines Zweiges der Heilkunde gegen Belohnung durch unbefugte Personen, wie z. B. Herboristen, Naturärzte, Naturheilkundige, Magnetopathen, Pendler etc. Wegen Widerhandlungen dieser Art sind im Berichtsjahr zu Bussen von über Fr. 70 nebst Auferlegung der Verfahrenskosten verurteilt worden:

1. ein Landwirt und Heilkundiger in Heimiswil wegen fortgesetzter Ausübung der unbefugten Heilkunde zu Fr. 180 und einer Zusatzbusse von Fr. 70;
2. ein Milchhändler in Soyhières zu Fr. 100;
3. ein Buchhalter in Biel zu Fr. 80;
4. ein Heilkundiger in Lyssach wegen fortgesetzter Ausübung der Heilkunde und dreimaligem Rückfall zu einer Busse von Fr. 885 und 10 Tagen Haft. Unter Rückfall versteht man gemäss § 26 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten jede Widerhandlung innerhalb 2 Jahren nach der letzten Bestrafung. Jeder Rückfall zieht gemäss Art. 26 dieses Gesetzes eine Erhöhung der letzten Busse um einen Drittel und nach dem dritten Rückfall zudem eine Verschärfung der Strafe durch Gefangenschaft bis zu drei Monaten nach sich (in diesem Fall hat der Grosse Rat die Haftstrafe bedingt erlassen);
5. ein Pendler in Péry zu Fr. 120;
6. ein Magnetopath in Basel zu Fr. 100;
7. ein Masseur in Basel zu Fr. 100;
8. ein Masseur in Münchenstein zu Fr. 100;
9. ein Chiropraktor in Birsfelden zu Fr. 200;
10. ein Handelsreisender in Delsberg zu Fr. 100;
11. ein Tourneur in Einsiedeln zu Fr. 100;
12. ein Steinhauer in Biel zu Fr. 100;
13. ein Graphologe und Biorhythmiker in Bern zu Fr. 300;
14. ein Mechaniker in Kirchberg zu Fr. 236;
15. ein Krankenpfleger in Bern zu 6 Monaten Gefängnis;
16. ein Mann ohne Berufsangabe in Allschwil BL zu Fr. 100;
17. ein Kaufmann in Köniz zu Fr. 240.

IV. *Die Ankündigung und Anpreisung von Heilmitteln jeder Art, medizinischen Apparaten und Gegenständen für Heilzwecke* durch Inserate, Zirkulare sowie Reklamen in Wort, Schrift und Bild in andern als ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften seitens von Personen, welche die dafür erforderliche Bewilligung unserer Direktion nach Ablauf der fünfjährigen Gültigkeitsdauer trotz unserer Aufforderung nicht erneuern liessen oder überhaupt nie einholten.

V. *Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel*. Verurteilungen wegen solcher Widerhandlungen wurden uns im Berichtsjahr keine gemeldet.

VIII. Impfwesen

A. Pocken-Schutzimpfungen

Über die Durchführung der in unserm Kreis schreiben vom 23. März 1949 empfohlenen jährlichen freiwilligen und unentgeltlichen Pocken-Schutzimpfungen erwähnen wir folgendes:

I. Laut den von allen Regierungsstatthalterämtern in obgenanntem Kreisschreiben verlangten und von 24 Amtsbezirken eingelangten Angaben sind im Berichtsjahr von Kreisimpfärzten folgende freiwillige und unentgeltliche Pocken-Schutzimpfungen ausgeführt worden:

a) Erstimpfungen	496
b) Wiederimpfungen	501
Total	<u>997</u>

davon 95 Selbstzahler, gegenüber insgesamt 1154 Impfungen im Vorjahr in 28 Amtsbezirken. Da aus den Amtsbezirken Franches-Montagnes, Moutier, Nidau, Porrentruy, Saanen und Signau, von denen die Angaben fehlen, keine Gesuche um Ausrichtung von Bundes- und Kantonsbeiträgen eingingen, darf angenommen werden, dass 1950 in diesen 6 Amtsbezirken überhaupt keine öffentlichen Impfungen durchgeführt wurden. Es ist auffallend, wie wenig Gebrauch von der öffentlichen Pockenschutzimpfung gemacht wird (in einer Reihe von Kantonen, wie z. B. Solothurn und Waadt, ist sie obligatorisch). In den obgenannten Zahlen sind die von andern Ärzten ausgeführten privaten Pocken-Schutzimpfungen nicht inbegriffen. Diese sind uns unbekannt.

II. Die Ausgaben für die im Jahre 1950 freiwillig und unentgeltlich ausgeführten Pocken-Schutzimpfungen betragen:

a) die Ausgaben des Staates für Impfstoff	Fr. 678.30
b) die Ausgaben der Einwohnergemeinden laut den bis 15. Mai 1951 eingelangten Abrechnungen für Impfungen im Jahr 1950 und nachträglich gemeldeten Ausgaben für Impfungen aus frühern Jahren zusammen für 631 Impfungen total. . .	Fr. 866.45

Wie im Vorjahr sind uns auch 1950 keine Impfschäden gemeldet worden.

B. Diphtherie-Schutzimpfungen

Das Eidgenössische Gesundheitsamt hat in seinem Kreisschreiben vom 5. Juni 1942 die Durchführung freiwilliger und unentgeltlicher Diphtherie-Schutzimpfungen empfohlen und an die diesbezüglichen Ausgaben der Kantone und Gemeinden einen Bundesbeitrag von 30% zugesichert. Die Sanitätsdirektorenkonferenz beschloss in ihren ausserordentlichen Sitzungen vom Januar und Februar 1943 nach gründlicher Beratung und gestützt auf die Ansichtsaussäusserung fachkundiger Ärzte, den kantonalen Gesundheitsbehörden zu empfehlen, alle Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren und sogar bis 12 Jahren gegen Diphtherie impfen zu lassen.

Gestützt auf diese Empfehlungen des Eidgenössischen Gesundheitsamtes und der Sanitätsdirektorenkonferenz hat unsere Direktion mit Kreisschreiben vom 15. Mai 1943 den Einwohnergemeinden, unter Hinweis auf die ihnen gemäss Art. 2, Ziff. 1, lit. a, des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, ebenfalls empfohlen, im Interesse der Volksgesundheit dafür zu sorgen, dass alle Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren und, wenn möglich, auch die schul-

pflichtigen Kinder bis zum 12. Lebensjahr sich freiwillig und unentgeltlich gegen Diphtherie impfen lassen können. Den Gemeinden wurde gleichzeitig mitgeteilt, dass sie an ihre Ausgaben einen Bundesbeitrag von 30% und einen Kantonsbeitrag von 15% erhalten.

In Ausführung des obgenannten Kreisschreibens sind laut den bis 15. Mai 1951 eingelangten Rechnungen im Jahre 1950 nur in den Gemeinden Utzenstorf und Wynigen 75 bzw. 315 freiwillige und unentgeltliche Diphtherie-Schutzimpfungen durchgeführt worden. Die Impfkosten betragen Fr. 1850.50. An diese Ausgaben wird vom Bund ein Beitrag von 30% erwartet, der aber noch nicht festgesetzt ist. Nach Festsetzung des Bundesbeitrages werden wir an die vom Bund als beitragsberechtigter anerkannten Kosten, in Anwendung von § 25, Abs. 1, der Verordnung vom 18. Dezember 1936 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten, den Gemeinden Utzenstorf und Wynigen einen Kantonsbeitrag von 15% ausrichten.

IX. Heilmittel- und Giftverkehr

a) Pharmazeutische Spezialitäten und medizinische Apparate

In Anwendung von § 8 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten sowie der §§ 50-53 der Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten und Giften wurden im Jahre 1950 gestützt auf die Gutachten der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) folgende Bewilligungen zur Ankündigung und zum Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Apparaten erteilt:

1. zur Ankündigung und zum Verkauf nur in Apotheken	16
2. zur Ankündigung und zum Verkauf nur in Apotheken und Drogerien	319
3. zur Ankündigung und zum Verkauf nur in Fachgeschäften	9
4. zur Ankündigung und zum Verkauf in allen Geschäften	<u>16</u>
Total der erteilten Bewilligungen	<u>360</u>

Auch im vergangenen Jahr hat die Verschiebung der Apotheker-Spezialitäten ins Lager der Drogisten-Spezialitäten weiterhin angehalten. Wie schon im Jahresbericht 1949 erwähnt, ist sie eine direkte Folge der neuen Abgrenzungsgrundsätze der IKS. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahl der in den letzten zehn Jahren erteilten Bewilligungen sowie die Verschiebung der einzelnen Verkaufsorten:

Verkaufsart	Erteilte Bewilligungen									
	1950	1949	1948	1947	1946	1945	1944	1943	1942	1941
Apotheken	16	1	21	57	27	137	36	48	53	72
Apotheken und Drogerien	319	141	54	105	60	47	42	23	30	11
Fachgeschäfte	9	7	4	7	9	1	4	2	2	4
Alle Geschäfte	16	4	8	11	11	24	5	12	10	4
Total	<u>360</u>	<u>153</u>	<u>87</u>	<u>180</u>	<u>107</u>	<u>209</u>	<u>87</u>	<u>85</u>	<u>95</u>	<u>91</u>

Bei der Verschiebung der Apotheker-Spezialitäten zugunsten der Drogisten-Spezialitäten handelt es sich ausnahmslos um die vom Publikum am meisten gekauften Produkte. Diese Entwicklung wird von der chemisch-pharmazeutischen Industrie, die gebrauchsfertige Spezialitäten in Massen auf den Markt wirft und dahin strebt, ihren Absatz nach Möglichkeit zu steigern, mächtig gefördert. Dies geschieht in der Weise, dass die Zusammensetzung altbekannter Markenprodukte kurzerhand abgeändert wird.

b) Gifte

Gemäss § 60 der obgenannten Verordnung vom 3. November 1933 sind im Berichtsjahr 14, im Vorjahre 23, Giftpatente geprüft und visiert worden.

X. Kantonale Betäubungsmittelkontrolle

Die Kontrolle über den Verkehr mit Betäubungsmitteln wurde im Kanton Bern gemäss den bisherigen Vorschriften durchgeführt, d. h. gestützt auf das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend die Betäubungsmittel, die Verordnung des Bundesrates vom 23. Juni 1925 betreffend den Verkehr mit Betäubungsmitteln und seitherige Nachträge dazu sowie die bernische Vollziehungsverordnung vom 14. Juli 1925 zu den obgenannten eidgenössischen Erlassen und gemäss den Kreisschreiben unserer Direktion vom 6. Dezember 1926 und 8. Mai 1935.

Die Kontrolltätigkeit des Betäubungsmittel-Inspektorates wickelte sich im Berichtsjahr im normalen Rahmen ab. Die Hauptarbeit bestand in der Registrierung der Eingangsmeldungen von Betäubungsmitteln bei den Apotheken, Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Krankenanstalten und Grossisten. Die Lieferscheine werden entweder vom Lieferanten selber oder vom Eidgenössischen Gesundheitsamt auf Grund der bei ihm eingegangenen Liefermeldungen ausgestellt. Seit ungefähr einem Jahr schreibt jedoch das Eidgenössische Gesundheitsamt nur noch für jene Lieferungen die gelben Scheine, wo Lieferant und Empfänger nicht im selben Kanton sind. Meldet jedoch beispielsweise ein Apotheker des Kantons Bern einem selbstdispensierenden Arzt, der ebenfalls im Kanton Bern seine Praxis ausübt, eine Betäubungsmittellieferung mittels des altherkömmlichen Durchschlageblattes, so wird dieses Blatt an das kantonale Betäubungsmittelinspektorat weitergeleitet. Auf einem solchen Blatt befinden sich normalerweise eine grosse Anzahl Lieferungen der betreffenden Apotheke an verschiedene Ärzte oder Krankenanstalten. Da die Lieferungen vom kantonalen Betäubungsmittel-Inspektorat bei den einzelnen Empfängern gebucht werden müssen, ergibt sich aus dieser für das Eidgenössische Gesundheitsamt vereinfachten Art der Liefermeldungen für dieses Inspektorat eine bedeutende Mehrarbeit. An Stelle des einfachen Einordnens der für jede Einzellieferung ausgestellten Lieferscheine ist es notwendig, die Liefermeldungen abzuschreiben. Sie werden auf die vor 3 Jahren für alle im Kanton Bern zum Bezuge von Betäubungsmitteln berechtigten Personen und Anstalten

neu geschaffenen Leitkarten hinübergeschrieben. Zusammen mit den gelben Lieferscheinen bilden diese Notierungen den Nachweis über die bezogenen Mengen von Betäubungsmitteln.

Im Berichtsjahr wurden wiederum 6 ordentliche Betäubungsmittelinspektionen in öffentlichen Apotheken durchgeführt.

Mit Ausnahme einer dieser 6 inspizierten Apotheken war der Verkehr mit Betäubungsmitteln überall recht bescheiden. Die Lagerbuchführung besteht meistens nur darin, dass die Rezepte getrennt aufbewahrt werden, was bei sehr kleinem Umsatz genügt. Mit Ausnahme einiger fehlender Krankenkassenrezepte, war es in allen Fällen möglich, die Rechtmässigkeit der Ausgänge zu kontrollieren.

Die Rezepte für den Praxisgebrauch des Arztes müssen laut unserem Kreisschreiben vom 8. Mai 1935 monatlich dem Inspektorat zur Kontrolle eingesandt werden. Diese über die in der Verordnung des Bundesrates vom 23. Juni 1925 betreffend den Verkehr mit Betäubungsmitteln verlangte Kontrolle hinausgehende kantonale Regelung wird leider nicht von allen Apotheken richtig gehandhabt; sehr oft werden solche Rezepte für den Praxisgebrauch des Arztes wie individuelle Rezepte behandelt, so dass sie nur anlässlich einer Inspektion zur Kenntnis des Inspektorates gelangen.

Die Gefahren des Missbrauches haben sich auch im Berichtsjahr mehr auf die neuen synthetischen, starkwirkenden und ebenfalls Sucht erzeugenden Analgetika verlagert. Da diese, weil sie keine Morphin- oder Cocainabkömmlinge sind, nicht unter das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1924 betreffend die Betäubungsmittel fallen, so ist doppelte Wachsamkeit am Platz. Zu den bereits auf breiter Basis verwendeten 2 Typen: Pethidin und Methadon, von denen in der Schweiz jeder unter ungefähr einem halben Dutzend verschiedener markengeschützter Bezeichnungen im Handel ist, gesellt sich neuerdings das Cliradon der Ciba. Unsere Direktion sah sich in einem Falle von Cliradon-Sucht veranlasst, eine Bezugssperre für die betreffende Person zu erlassen.

Im Berichtsjahr wurde einer Firma in Biel die Bewilligung zur Verarbeitung und zum Handel mit Betäubungsmitteln erteilt.

XI. Drogisten und Drogenhandlungen

Die Drogistenprüfungen haben wie bisher im Frühjahr und Herbst stattgefunden. An diesen Prüfungen beteiligten sich im Frühling 11 und im Herbst 3 Kandidaten (im Vorjahr 21 Kandidaten), von denen 13 die Prüfung bestanden.

In 63 Drogerien sind amtliche Inspektionen durchgeführt worden, nämlich anlässlich:

Neueröffnungen	11	gegenüber	6	im Vorjahr
Handänderungen	2	»	3	»
Verwalterwechsel	0	»	1	»
periodischer Inspektionen	30	»	8	»
Nachinspektionen	12	»	4	»
ausserordentliche Inspektionen	6	»	5	»
Verlegung, Umbau	2	»	0	»

Total 63 gegenüber 27 im Vorjahr

Im Berichtsjahr ist wiederum eine ganze Anzahl von Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen und der durch die Verkaufsabgrenzung verbindlich erklärten Normen zu verzeichnen. In Würdigung gewisser durch die Inkraftsetzung der IKS-Abgrenzungsgrundsätze bedingter Schwierigkeiten und Härten hat die Sanitätsdirektion während der Übergangszeit die kantonale Verkaufsliste provisorisch bis Ende 1950 ausser Kraft gesetzt, um den begründeten Begehren der Drogisten-schaft zu entsprechen. Die Überschreitungen der Verkaufskompetenzen waren deshalb nicht weniger zahlreich als im Vorjahr. Es sind wiederum annähernd zweifach schwere Verfehlungen festgestellt worden. Unter den widerrechtlich abgegebenen pharmazeutischen Spezialitäten sind einzelne sogar der Rezepturpflicht unterworfen. Ein Drogist liess sich dazu verleiten, ärztliche Rezepte auszuführen, obschon bereits drei Verwarnungen wegen Verkaufs von unerlaubten Spezialitäten vorlagen. In besonders schweren Fällen wurde Strafklage eingereicht. In zwei Fällen wurde eine Busse von Fr. 100 und in einem Fall eine solche von Fr. 30 gefällt.

XII. Massage, Heilgymnastik und Fusspflege

Im Berichtsjahr sind 8 Prüfungen in Massage, Heilgymnastik und Fusspflege abgehalten worden. Gestützt auf die bestanden Examen, die laut Verordnung vom 19. Dezember 1934 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel vorgenommen wurden, konnten erteilt werden:

- a) 4 Bewilligungen zur Ausübung der Massage,
- b) 1 Bewilligung zur Ausübung der Heilgymnastik,
- c) 3 Bewilligungen zur Ausübung der Fusspflege.

Ferner wurden zwei Bewilligungen zur Ausübung der Massage und eine für Heilgymnastik erteilt an Bewerberinnen, ohne sie einem Examen zu unterziehen, da es sich um Angestellte in einem Kurort und in einem Spital für nur eine vorübergehende Dauer handelte. Desgleichen wurde einer Fusspflegerin eine Berufsausübungsbewilligung erteilt, ohne sie zu prüfen; sie konnte kantonale Ausweise vorlegen und arbeitet nur im Anstellungsverhältnis.

Der im Jahr 1941 eingeführte Kurs über die Desinfektion der Haut und des Fusspflege-Instrumentariums sowie die Mindestanforderungen für die Einrichtung eines Fusspflegebetriebes wurde auch im Berichtsjahr wiederum abgehalten. Er ist von acht Teilnehmerinnen besucht worden.

Artikel 9 der Verordnung vom 19. Dezember 1934 über die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel schreibt vor, dass Badeanstalten, in denen Massage, Heilgymnastik oder Fusspflege ausgeführt werden, einer besonderen Betriebsbewilligung der Sanitätsdirektion bedürfen. Im Berichtsjahr wurden zwei solche Bewilligungen ausgestellt.

XIII. Infektionskrankheiten

1. Allgemeines

Im Jahr 1950 sind uns von ärztlicher Seite folgende Infektionskrankheiten gemeldet worden:

	Gemeldete Krankheiten im Jahre 1950	Gegenüber dem Jahre 1949
1. Epidemische Genickstarre	16	9
2. Paratyphus	47	16
3. Abdominaltyphus	14	9
4. Kinderlähmung	104	98
5. Diphtherie	189	139
6. Scharlach	538	605
7. Masern	454	985
8. Röteln	46	118
9. Windpocken (spitze Blattern)	321	292
10. Keuchhusten	339	384
11. Mumps	407	297
12. Influenza	196	1597
13. Epidemische Gehirnentzündung	3	—
14. Morbus Bang	3	10
15. E-Ruhr	9	19
16. Epidemische Leberentzündung	41	24
17. Malaria	1	—
18. Fleckfieber	—	—
19. Trachom	—	—
20. Weilsche Krankheit	—	—
21. Erythema infectiosum	1	—
22. Dysenteria epidemica (Ruhr)	1	—

Die Kinderlähmung zeigte wiederum ihr Maximum an Fällen in den Monaten August, September und Oktober. Sie verbreitete sich über den ganzen Kanton. Die Amtsbezirke Aarberg, Biel und Nidau wurden jedoch am meisten heimgesucht. Epidemien von Scharlach kamen in Delsberg (Februar) und Lotzwil (März/April) vor; solche von Diphtherie in den Gemeinden Utzenstorf (Januar/Februar), Steffisburg in einem Kinderheim (August) und Bolligen (August). Epidemisch sind auch aufgetreten Masern: 7 Epidemien; Windpocken: 4 Epidemien; Keuchhusten: 3 Epidemien; Mumps: 5 Epidemien; Influenza: 1 Epidemie.

Wie schon im Vorjahr wurde seitens von Ärzten und Spitalern der Meldepflicht oft nur mangelhaft Folge geleistet, so dass diese Zahlen nur einen bedingten statistischen Wert besitzen.

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 21. Januar 1947, wonach die Anzeigepflicht für Syphilis (Lues), Gonorrhöe (Blennorrhagie) und für weichen Schanker besteht, wurden unserer Direktion im Berichtsjahr folgende Fälle von Geschlechtskrankheiten gemeldet:

Gonorrhöe:

weiblich 60 Fälle gegenüber 59 im Vorjahr,
männlich 111 Fälle gegenüber 109 im Vorjahr;

Syphilis:

weiblich 30 Fälle gegenüber 32 im Vorjahr,
männlich 28 Fälle gegenüber 39 im Vorjahr.

In 18 Fällen war unsere Direktion genötigt, Massnahmen zum Schutze der Patienten und ihrer Umgebung zu treffen; in einzelnen Fällen mussten die Gemeindebehörden ersucht werden, Patienten aus ihrem

Wohnkreis vorzuladen und der ärztlichen Untersuchung und Behandlung zuzuführen.

Laut Weisung des Eidgenössischen Gesundheitsamtes werden die aus dem Ausland einreisenden ausländischen Arbeitnehmer an der Grenze einer serologischen Untersuchung unterzogen. Zeigt sich ein verdächtiger Befund auf Syphilis, so werden die betreffenden Ausländer den kantonalen Sanitätsbehörden gemeldet, damit die notwendigen Massnahmen zu weiteren Untersuchungen getroffen werden können. Unserer Direktion sind im Berichtsjahr 77 ausländische Einreisende, meistens Haushaltangestellte, Hotelangestellte oder Landarbeiter, gemeldet worden. Die meisten Blutuntersuchungen sind negativ ausgefallen, vereinzelte wiesen allerdings positive Befunde auf und wurden ärztlich behandelt.

2. Tuberkulose

a) Krankheitsmeldungen und Massnahmen

Im Berichtsjahr gelangten 404 Fälle von ansteckungsgefährlicher Tuberkulose zur Anzeige gegenüber 417 im Jahr 1949. Wie immer werden die Meldungen vom Kantonsarzt geprüft und hierauf an die zuständigen Tuberkulose-Fürsorgestellen weitergeleitet mit der Weisung, die notwendigen Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose und zum Schutze der Kranken, ihrer Familien und der weiteren in ihrer Umgebung lebenden Personen zu veranlassen.

Auch im Berichtsjahr verursachte uns das asoziale, renitente und einsichtslose Verhalten verschiedener ansteckungsgefährlicher Tuberkulöser die grössten Schwierigkeiten. Da die Station für asoziale und geisteskranke Tuberkulose immer noch nicht errichtet werden konnte, war unsere Direktion genötigt, in einigen schwerwiegenden Fällen die zwangsweise Einweisung in die bernischen Heil- und Pflegeanstalten zu verfügen gemäss Ergänzung vom 8. Oktober 1946 zu der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Der im letzten Jahresbericht erwähnte tuberkulöse Strafgefangene, welcher in der Anstalt Bellelay interniert werden musste, wurde auf Antrag des Direktors zur zweckmässigen Behandlung seiner Tuberkulose nach dem Inselehospital verlegt. Der Patient entwich aber, kehrte nach einigen Tagen reumütig zurück und wurde alsdann nach dem Bezirksspital Pruntrut überführt. Auch dort riss er aus, konnte aber von der Polizei wieder aufgefangen werden; hierauf kam er neuerdings in die Anstalt Bellelay, wo er sich noch heute befindet.

Ein anderer Tuberkulosepatient, welcher in der Strafanstalt Thorberg eine Strafe abzusitzen hatte, musste seiner Tuberkulose-Erkrankung wegen anderweitig versorgt werden. Einem Sanatorium konnte nicht zugemutet werden, einen Verbrecher aufzunehmen und zu hüten. Trotzdem versuchte man es mit ihm im Bezirksspital Burgdorf und im Tiefenauspital; er entwich aber aus beiden Spitälern und musste nun doch in die Heil- und Pflegeanstalt Waldau überführt werden, wo er weiterhin zu verbleiben hat.

Drei weitere Patienten, deren Zustand für ihre Umgebung eine schwere Ansteckungsgefahr bildet, mussten von der Polizei gesucht und hernach einige Zeit in der Anstalt Münsingen interniert werden. Einer davon befindet sich heute noch dort.

Diese Fälle und andere Vorkommnisse beweisen, wie dringlich die Errichtung der projektierten Station für asoziale und geisteskranke Tuberkulose ist, in der solche Kranke nicht nur abgesondert, sondern auch sachgemäss behandelt werden können. Im Berichtsjahre hat unsere Direktion das Raumprogramm und den Standort dieser Anstalt abgeklärt.

b) Die Tuberkulose-Vorbeugungs-Zentrale und BCG-Schutzimpfung

Gestützt auf ein unserer Direktion erstattetes Expertengutachten des Präsidenten der bernischen Liga, der mit dem Schularzt der Stadt Bern in unserem Auftrag die erfolgreiche Durchführung der BCG-Schutzimpfung in den nordischen Ländern studierte und eine Vernehmlassung der bernischen Ärztesgesellschaft, die ebenfalls die Schutzimpfung beantragte, entschloss sich unsere Direktion zur systematischen Tuberkuloseschutzimpfung und zur Schaffung einer entsprechenden Organisation. Hiefür wurde gemäss gemeinsamen Vorschlägen von Liga und Ärztesgesellschaft die Tuberkulose-Vorbeugungs-Zentrale (TVZ) geschaffen, der ein Facharzt im Nebenamt vorsteht. Die Organisation und Gründung dieser Zentrale fällt in das Jahr 1951.

Gelingt es, die Tuberkulose-Schutzimpfung auf breiter Grundlage durchzuführen, so erhoffen wir damit eine starke Eindämmung der Krankheit.

Wie plötzlich kleine Tuberkuloseepidemien auftreten können und welche Rolle der Schirmbilduntersuchung und der BCG-Schutzimpfung zukommen kann, erhellt aus folgenden zwei Beispielen: In einer Gemeinde des Oberlandes wurde im Berichtsjahre bei Lehrlingen plötzlich eine Häufung von Tuberkulose-Erkrankungen festgestellt. Eine Untersuchung ergab, dass in dieser Gemeinde und ihrer unmittelbaren Umgebung 43 Personen an aktiver Tuberkulose, und zwar zumeist an Primärtuberkulose, erkrankt waren. Beim grössten Teil handelt es sich um Jugendliche und Leute im Lehrlingsalter. Die Erkrankten wurden zum grössten Teil in der neuen Heilstätte Bellevue in Montana und, soweit es Kinder betraf, in unserem neuen Kindersanatorium Solvana in Saanen hospitalisiert; mit Ausnahme weniger Fälle konnten sie bereits geheilt entlassen werden.

Ein zweiter Fall ereignete sich im Mittelland in einer Gemeinde, wo plötzlich in einer Schule drei Kinder an Primärtuberkulose erkrankten. Eine hierauf durchgeführte Durchleuchtung liess noch 9 weitere Erkrankungen von Schulkindern feststellen.

Es genügt ein Tuberkuloseherd, um eine grosse Zahl von Personen in der Umgebung erkranken zu lassen.

c) Massnahmen in den Gemeinden

Gemäss § 37 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose ist von den Gemeinden alljährlich Bericht über die von ihnen getroffenen Massnahmen abzugeben.

Bei 1066 (im Vorjahr 969) unterstützungsbedürftigen Tuberkulösen hatten die Gemeinden Schutzmassnahmen zu ergreifen, die in gewohnter Weise in der Absonderung der Kranken, Verlegung in Tuberkulosestationen, Pflegeanstalten und in teilweise dauernder Internierung in Spitälern bestanden.

Tuberkulöse Pflegekinder sind 104 (im Jahr 1949: 79) gemeldet worden, die je nach Art und Grad der Erkrankung hospitalisiert oder in Präventorien, Erholungsheimen oder hygienisch besonders geeigneten Pflegeorten untergebracht wurden.

Der *Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose ausgesetzte Kinder* meldeten die Gemeinden im Berichtsjahr 737 gegenüber 324 im Vorjahr. Sie wurden durch die Tuberkulose-Fürsorgestellen kontrolliert und anderweitig untergebracht, um nach Möglichkeit dem Ausbruch einer Tuberkulose vorzubeugen.

Gesundheitsschädliche Wohnungen wurden 606 (im letzten Jahr 651) gemeldet, wovon 371 auf die Stadt Bern entfallen. Das stadtbernische Wohnungsinspektorat hat im ganzen 1495 Inspektionen in der Stadt Bern ausgeführt, wobei 59 Wohnverbote erlassen wurden.

Gestützt auf § 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose steht den Gemeinden das Recht zu, tuberkulosefördernde, z. B. feuchte, lichtarme und ungenügend lüftbare Wohnungen zu verbieten oder vorübergehend nur an kinderlose Mieter zum Bewohnen zu gestatten. Diese Vorschrift kann allerdings wegen der noch vielerorts bestehenden Wohnungsnot oftmals nicht angewendet werden.

Desinfektionen wegen Tuberkulose sind im Berichtsjahr 405 gegenüber 456 im Vorjahr ausgeführt worden. In dieser Zahl sind 127 Desinfektionen in der Stadt Bern inbegriffen, davon 72 Desinfektionen in 92 Räumen unentgeltlich ausgeführt.

Die vom Eidgenössischen Gesundheitsamt organisierten *Kurse zur Ausbildung von Zivildesinfektoren* wurden im Amtsblatt bekanntgemacht. Es erfolgten 8 Anmeldungen aus verschiedenen Gemeinden. Alle 8 Teilnehmer haben den Kurs mit Erfolg bestanden.

Ärztliche Schüleruntersuchungen wurden auch im Berichtsjahr in den 1., 4. und 9. Schulklassen durchgeführt. Die bei den Durchleuchtungen festgestellten tuberkulosekranken oder tuberkulosegefährdeten Schüler werden von den Fürsorgerinnen der ärztlichen Pflege zugeführt und, wenn nötig, in eine Kuranstalt eingewiesen.

d) Bundes- und Kantonsbeiträge

I. Im Berichtsjahr wurden an die Betriebskosten des Jahres 1949 zur Bekämpfung der Tuberkulose den nachgenannten Beitragsberechtigten als Kantons- und Bundesbeiträge sowie von unserer Direktion für Unterstützungen, ärztliche Meldungen, bakteriologische Sputumuntersuchungen, Verbilligung von Streptomycin usw. folgende Beiträge ausgerichtet:

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
1. Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi		165 654.—	12 %	95 355
2. Kindersanatorium Solsana in Saanen		102 550.—	12 %	27 802
3. Kinder-Heil- und Erholungsstätte «Maison Blanche» in Leubringen		16 000.—	12 %	24 047
4. Sanatorium «Les Minoux» in Pruntrut		8 933.—	12 %	16 878
5. Sanatorium «Le Chamossaire» in Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1949 verpflegten Berner		208 392.—	12 %	66 056
6. Bernische Clinique Manufacture in Leysin an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1949 verpflegten Berner		34 125.—	12 %	45 628
7. Sanatorium «Bellavista» in Davos an die Kosten der zum bernischen Einheitskostgeld im Jahre 1949 verpflegten Berner		82 885.—	12 %	34 980
8. Sanatorium «Valbella» in Davos-Dorf pro 1949		101 639.—	12 %	32 609
9. 18 Tuberkuloseabteilungen von Spitälern		259 689.—	10 %	152 847
10. Diagnostisch-therapeutische Zentralstelle der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose im Tiefenauspital der Stadt Bern.		20 000.—	—	—
11. Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen	10 %	2 504.—	10 %	2 504
12. Neun Präventorien, d. h. acht Ferien- und Erholungsheime sowie die Freiluftschule Elfenau in Bern.	10 % oder 12 %	22 577.—	10 %	30 651
13. Bernische Liga gegen die Tuberkulose				
a) Betriebsbeitrag	50 %	23 907.—	33 % bzw. 25 %	19 527
Der Bundesbeitrag betrug für die Fürsorgetätigkeit 33 % und für die Verwaltungskosten 25 % der reinen Ausgaben				
b) Kantons-Beitrag an die Streptomycinkuren	67 %	16 000.—		—
Übertrag		1 064 855.—		548 884

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
Übertrag		1 064 855.—		548 884
14. Kantonalbernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose. Der Bundesbeitrag betrug für die Fürsorgetätigkeit 33 % und für die Verwaltungskosten 25 % der reinen Ausgaben.	50 %	21 686.—	33 % bzw. 25 %	14 188
15. 26 Tuberkulosefürsorgevereine Der Bundesbeitrag betrug für die Fürsorgetätigkeit 33 %, für die Verwaltungskosten 25 % und für Desinfektionen 20 % der reinen Ausgaben. Der Kantonsbeitrag wurde prozentual in gleicher Höhe gewährt plus 10 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung des Fürsorgebezirks.		330 749.—		291 671
16. 200 Einwohner- und gemischte Gemeinden sowie finanziell selbständige Schulgemeinden Der Kantonsbeitrag betrug für die vom Bund mit 20 % und für Schirmbildaufnahmen mit 25 % subventionierten Ausgaben 30 % und für die vom Bund für schulärztlichen Dienst mit 8 % subventionierten Ausgaben ebenfalls 8 %.	30 % oder 8 %	34 108.—	20 % bzw. 25 % oder 8 %	27 593
17. Kantonalverband bernischer Samaritervereine Der Kantonsbeitrag wurde zu Lasten des Kontos 1400 944 7 mit Fr. 3500 ausgerichtet, weshalb nicht noch ein Beitrag aus dem Tuberkulosefonds gewährt worden ist.		—	20 %	418
18. Tuberkulosefürsorge der Universität Bern		200.—	—	—
19. Ärztlicher Dienst in 11 Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche	20 % oder 8 %	265.—	20 % oder 8 %	265
20. Bundesbeiträge an die Ausgaben unserer Direktion pro 1949:				
a) für Unterstützungen und Pensionen an zwei Lehrpersonen		—	50 %	1 884
b) für ärztliche Meldungen, bakteriologische Untersuchungen		—	20 %	924
c) für die Verbilligung von Streptomycin		—	12 %	4 523
21. Unsere Direktion hat im Jahr 1950 bezahlt für:				
a) 365 ärztliche Meldungen je Fr. 2, total		730.—	—	—
b) bakteriologische Untersuchungen von Sputum		3 232.50	—	—
c) Unterstützungen an zwei Lehrpersonen		2 112.—	—	—
d) Pfl egetagsbeiträge an die Bezirksspitäler Meiringen, Frutigen und Saanen für tuberkulöse Kranke		4 991.25	—	—
e) Verbilligung von Streptomycin		13 106.80	—	—
f) Bureaumaterialien, Zirkulare und Besoldung		4 086.65	—	—
g) Schirmbildaufnahmen des Staatspersonals.		59.—	—	59
h) für Untersuchungen und Analysen über neue Behandlungsmethoden mit Streptomycin und verwandten Produkten an die medizinische Klinik der Universität Bern		1 500.—	—	—
<i>Total Betriebsbeiträge und bezahlte Kosten</i>		1 481 681.20		890 409
gegenüber Fr. 1 391 164.51 Kantonsbeiträgen und Fr. 805 459 Bundesbeiträgen im Vorjahr.				

II. An Bau-, Mobiliar- und Einrichtungskosten zur Bekämpfung der Tuberkulose wurden folgende Bundes- und Kantonsbeiträge bewilligt:

1. Der *Bernischen Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi*:
 - a) an die infolge der Baukostenverteuerung eingetretenen Mehrausgaben von Fr. 3663.30 für den Ausbau des Kindersanatoriums Solsana in Saanen, abzüglich Fr. 171.60 Minderkosten für die zusätzliche Quellenfassung, netto Franken 3491.70 ein Bundes- und Kantonsbeitrag von je 25%, d. h. je Fr. 873;
 - b) an die auf Fr. 48 300 veranschlagten Kosten der Erneuerung der Telephonanlage ein Bundes- und Kantonsbeitrag von je 25%, d. h. je Fr. 12 075.
2. Dem *Ferien- und Erholungsheim der Stadt Nidau in Schwanden* ob Sigriswil an die bei der Einrichtung des Nebenhauses dieses Präventoriums entstandenen Mehrkosten von Fr. 16 363.55, wovon Fr. 9000 als beitragsberechtigt anerkannt wurden:
 - a) ein Bundesbeitrag von 20%, d. h. Fr. 1800;
 - b) ein Kantonsbeitrag von 15%, d. h. Fr. 1350.

e) Sanatorien für Tuberkulose

Über die Sanatorien der öffentlichen Kurversorgung wird in besonderen Jahresberichten Rechenschaft abgelegt.

Die neue *Bernische Heilstätte Bellevue in Montana* mit 285 Patientenbetten hat den Betrieb am 22. November 1949 mit den ersten 6 Patienten aufgenommen. Ende 1949 war bereits eine Belegung mit 134 Patienten zu verzeichnen und im ersten Betriebsjahr 1950 waren durchschnittlich 255 Betten belegt. Bis Ende des Berichtsjahres 1950, also in einem Zeitraum von etwas mehr als 13 Monaten, sind 673 Patienten aufgenommen worden. Das Sanatorium, das von ausländischen Sanatoriumsfachleuten und Tuberkuloseärzten stark besucht und beachtet wird, hat sich in der baulichen Anlage und im Betrieb in jeder Hinsicht bewährt. Die Erledigung und Verabschiedung der Kreditüberschreitung von 2,4 Millionen Franken bei Gesamtkosten im Betrage von 11,4 Millionen Franken fällt in das Jahr 1951.

Die *Heilstätte Heiligenschwendi* übernahm die neu errichtete prächtige klinische Abteilung an einer öffentlichen Feier am 1. Juli 1950, nachdem diese schon Ende 1949 dem Betrieb übergeben worden war. Mit diesem Erweiterungsbau, der einschliesslich Mobiliar und Ausrüstung der medizinischen Behandlungsabteilung einen Aufwand von 2,4 Millionen Franken erforderte, hat Heiligenschwendi die Bettenzahl um 50 Betten auf 280 Betten erhöht. Mit den übrigen damit im Zusammenhang stehenden Erweiterungsbauten (im Zentralbau, im Männerhaus, Heizzentrale usw.) ergeben sich Gesamtaufwendungen von rund 3 Millionen Franken, von denen Heiligenschwendi 50% selber finanzieren muss, was für den Betrieb dieser Anstalt eine schwere Belastung bedeutet.

In der bernischen *Clinique Manufacture in Leysin* für Knochentuberkulose wurde der Bau des neuen Arzthauses mit Kosten von Fr. 188 600 im Berichtsjahr beendet und übernommen. Da der Chefarzt bis anhin im Sanatorium eine Wohnung besass, wurden mit diesem

Neubau, d. h. mit dem Freiwerden der bisherigen Chefarztwohnung, 9 weitere Patientenbetten zur Verfügung gestellt. Das Sanatorium ist stets voll besetzt. Mit der in Leysin durch Herrn Dr. med. Wildbolz (Inselspital) neu errichteten *Station für urologische Tuberkulose* haben wir die Clinique Manufacture und die bernische Liga ermächtigt, einen Vertrag abzuschliessen zwecks Übernahme und Aufnahme von Patienten der bernischen Kurversorgung mit schwererer Nierentuberkulose zu einem garantierten Kostgeld von Fr. 12.50 pro Pflegetag. Die Ausführung der durch Grossratsbeschluss vom Jahre 1949 beschlossenen Aufstockung der Clinique Manufacture in Leysin zwecks Errichtung einer besonderen Abteilung für knochentuberkulöse Kinder im Kostenbetrag von 2 Millionen Franken und einem Staatsbeitrag von einer halben Million Franken ist durch Verfügung der Sanitätsdirektion sistiert worden, da wir nach nochmaliger Prüfung glauben, wenigstens vorläufig darauf verzichten zu können. Zur Ausführung gelangte lediglich der Bau des erwähnten Hauses für den Chefarzt.

Das *Sanatorium Chamossaire in Leysin*, das per 1. Januar 1948 übergangsweise für 5 Jahre gepachtet wurde, verfügt über 165 Betten. Nach Ablauf der Pacht-dauer, also auf Ende 1952, soll der Vertrag aufgehoben werden, da mit der Erfüllung des grossen Tuberkulosebauprogramms der Bettenmangel behoben ist und wir damit rechnen, auf diesen Termin hin das Chamossaire aufgeben zu können.

Gegenwärtig stehen für die öffentliche Tuberkulosekurversorgung folgende Betten zur Verfügung:

1. Bernische Heilstätte Bellevue Montana	285
2. Heilstätte Heiligenschwendi	280
3. Kindersanatorium Solsana, Saanen	67
4. Clinique Manufacture Leysin	134
5. Sanatorium Chamossaire, Leysin	165

Total Sanatoriumsbetten 981

Dazu kommen noch die Tuberkuloseabteilungen im Inselspital und in den Bezirksspitalern Bern, Biel, Porrentruy (Les Minoux), Erlenchbach, Langnau i. E., Sumiswald, Riggisberg, Zweisimmen, St-Imier und Thun mit rund 450 Betten. Im Jahre 1950 sind in unseren Sanatorien und in den Tuberkulosestationen der Tieflandspitäler im ganzen 471 000 Pflegetage gezählt worden.

XIV. Krankenanstalten

A. Spezialanstalten

Beiträge an Spezialanstalten für Kranke wurden im Berichtsjahr folgende bewilligt bzw. ausgerichtet:

I. Jährliche Beiträge an die Betriebskosten:

1. ordentliche Kantonsbeiträge:

- a) der Anstalt «Bethesda» für Epileptische in Tschugg Fr. 81 968
- b) den Asylen «Gottesgnad» für Unheilbare » 25 000
- c) dem Jenner-Kinderspital in Bern (zudem Fr. 80 000 von der Erziehungsdirektion) » 20 000
- d) dem kantonal-bernischen Säuglings- und Mütterheim in Bern » 24 000

Übertrag Fr. 150 968

	Übertrag	Fr. 150 968
2. Beiträge aus dem Tuberkulosefonds berechnet auf Grund der Betriebskosten des Jahres 1949:		
a) der Tuberkuloseabteilung des Krankenasyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 10% an die mit Fr. 25 042.08 als beitragsberechtigten anerkannten Betriebskosten, d. h.	»	2 504
b) der Tuberkuloseabteilung des Jenner-Kinderspitals in Bern ein Beitrag pro Pflage tag von Fr. 1.— in I. Klasse, Fr. 1.50 in II. Klasse, Fr. 2.— in III. Klasse und Franken 3.— in IV. Klasse total.	»	11 101
Total jährliche Kantonsbeiträge insgesamt		<u>Fr. 164 573</u>

3. Bundesbeiträge an die Betriebskosten des Jahres 1949 zur Bekämpfung der Tuberkulose:
- a) an die Tuberkuloseabteilung des Asyls «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 10% der beitragsberechtigten Betriebskosten, d. h. Franken 2504 gegenüber Fr. 2783 im Vorjahr;
- b) an die Tuberkuloseabteilung des Jenner-Kinderspitals in Bern ein Beitrag von 10% der subventionsberechtigten Betriebskosten, d. h. Fr. 5244 gegenüber Fr. 5259 im Vorjahr.

II. Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten wurden aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten bewilligt:

1. Dem *oberaargauischen Krankenasyl «Gottesgnad» St. Niklaus bei Koppigen* an die auf Fr. 28 000 berechneten Kosten für Anstrich von Fensterladen, Renovation der Schwesternzimmer, Einrichtung eines Badezimmers und Aborteinrichtung im Schopf sowie an die auf Fr. 27 000 veranschlagten Kosten für den Dachausbau des Ökonomiegebäudes zwecks Erstellung einer Abwartwohnung ein Beitrag von 20%, d. h. Fr. 11 000.
2. Den *oberländischen Asylen «Gottesgnad» Spiez und Brodhüsi-Wimmis* an die auf Fr. 119 591.40 berechneten Kosten für den projektierten Ausbau des Asylgebäudes in Spiez ein Beitrag von 20%, d. h. Fr. 23 918.

B. Bezirkskrankenanstalten

I. Kantonsbeiträge

a) Die jährlichen Betriebsbeiträge an die 32 Bezirksspitäler und das Tiefenauspital der Stadt Bern wurden erstmals, gestützt auf das Gesetz vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten, berechnet unter Berücksichtigung:

1. des Durchschnittes der beitragsberechtigten Pflage tage in den Jahren 1947, 1948 und 1949 und zwar nach Abzug der nicht beitragsberechtigten Pflage tage von gesunden Säuglingen, ferner von Ausländern und Internierten, die nicht auf Kosten bernischer Armenbehörden verpflegt wurden;
2. der finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnisse der verschiedenen Spitäler, wie z. B. die

Steueranlage der Gemeinden, ihre Bau- und Betriebsbeiträge sowie Kostgelder für Unterstützte, die Vermögenserträge, Schuldzinsen und Betriebskosten der Spitäler, die Leistungen der selbstzahlenden Patienten für die Verpflegung und ärztliche Behandlung usw.;

3. der *geographischen Lage und der Entfernung der Spitäler von Bern* in Amtsbezirken, deren Einwohner sich nur in geringem Masse im Inselspital pflegen lassen können;
4. der *Pflage tage von Armenenössigen* in Bezirksspitalern, die vorwiegend minderbemittelte Patienten pflegen;
5. der *Bezirksspitäler, die eine Schule für die Ausbildung von Krankenschwestern unterhalten*, nämlich in Langenthal, Biel und Thun.

Unter Berücksichtigung dieser verschiedenen Faktoren sind im Rahmen des vom Grossen Rat für das Jahr 1950 bewilligten Kredites an 32 Bezirksspitäler und das Tiefenauspital der Stadt Bern im Berichtsjahr Betriebsbeiträge von insgesamt Fr. 1 520 700 ausgerichtet worden gegenüber Fr. 1 093 175 im Vorjahr (was eine Erhöhung der Beiträge um total Fr. 427 525 ausmacht) und Fr. 944 280 im Jahre 1948.

b) Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten sind in Anwendung des Dekretes vom 22. September 1947 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten je nach den finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen bis zum gesetzlichen Maximum von Fr. 100 000 auf Grund der detaillierten Kostenvoranschläge und Pläne folgenden Spitalern bewilligt worden:

1. dem *Zieglerspital der Stadt Bern* an die auf 2 292 000 Franken veranschlagten Baukosten für die Erweiterung dieses Spitals ein Beitrag von 100 000 Franken;
2. dem *Bezirksspital Biel* an die auf Fr. 4 512 620 berechneten Kosten für Neubauten, Anschluss-, Erweiterungs- und Umgebungsarbeiten ein Beitrag von Fr. 100 000;
3. dem *Bezirksspital Laufen* an die auf Fr. 3 273 117 verschlagten Kosten der ersten Etappe des Spitalneubaues, wovon Fr. 113 117 auf nicht beitragsberechtigten Mobiliarkosten entfallen, ein Beitrag von Fr. 100 000;
4. dem *Bezirksspital Niederbipp* an die Mehrkosten des Luftschutzkellers im Schwesternhaus von Fr. 1650 ein Beitrag von 20%, d. h. Fr. 330;
5. dem *Jenner-Kinderspital in Bern* an die auf insgesamt Fr. 230 000 veranschlagten Umbaukosten der Küchen- und Ökonomieanlage ein Beitrag von Fr. 110 000, wovon je Fr. 80 000 zu Lasten der Erziehungsdirektion und Fr. 30 000 zu Lasten unserer Direktion.

II. Zahl der verpflegten Personen und Pflage tage

In den 32 Bezirksspitalern und dem Tiefenauspital der Stadt Bern sind im Berichtsjahr 35 503 Kranke mit 794 010 Pflage tagen, 5851 gesunde Säuglinge mit 63 970 Pflage tagen, 11 Begleitpersonen mit 98 Pflage tagen, zusammen 41 365 Personen mit insgesamt 858 078 Pflage tagen verpflegt worden gegenüber 41 540 Personen mit insgesamt 876 230 Pflage tagen im Vorjahr.

In diesen Zahlen ist das Verwaltungs-, Pflege- und Dienstpersonal nicht inbegriffen. Die Zahl der Krankenpflegetage ist gegenüber dem Vorjahr von 812 272 im Berichtsjahr auf 794 010 gesunken.

C. Frauenspital

I. Direktorenwechsel

Prof. Dr. med. Hans Guggisberg ist nach 37jähriger hervorragender und erfolgreicher Tätigkeit als ordentlicher Professor für Geburtshilfe und Gynäkologie an der Universität Bern und zugleich Direktor des kantonalen Frauenspitals infolge Erreichung der Altersgrenze am 31. März 1950 zurückgetreten. Prof. Guggisberg hat zudem eine sehr rege wissenschaftliche Tätigkeit entfaltet, die im In- und Ausland hochgeschätzt wurde. Unter seiner initiativen Leitung hat das kantonale Frauenspital eine glänzende Entwicklung und ein hohes Ansehen erfahren. Es werden ihm auch an dieser Stelle die dem Staat Bern und der Wissenschaft geleisteten Dienste bestens verdankt. Als sein Nachfolger hat der Regierungsrat mit Amtsantritt auf 1. April 1950 den langjährigen Sekundärarzt des Frauenspitals, Prof. Dr. med. Walter Neuweiler, gewählt und an dessen Stelle als neuen Oberarzt und stellvertretender Direktor Herr Dr. med. Aepli, bisher Oberarzt im kantonalen Frauenspital in Zürich.

II. Zahl der Kranken, der Pflegetage und der Geburten

Im Berichtsjahr hat das kantonale Frauenspital verpflegt:

1622 Kranke auf der gynäkologischen Abteilung mit . . .	28 409	Pflegetagen
1917 Kranke auf der geburtshilflichen Abteilung mit . . .	30 796	»
1826 Kinder mit	21 855	»
33 Schülerinnen mit	11 976	»
115 Ärzte, Schwestern, Hebammen und Dienstpersonal mit	41 893	»
<u>5513</u> Verpflegte mit insgesamt .	<u>134 929</u>	<u>Pflegetagen</u>

gegenüber 5318 Verpflegten mit insgesamt 133 036 Pflegetagen im Vorjahr.

Die durchschnittliche Verpflegungsdauer der erwachsenen Kranken betrug genau wie im Vorjahre 16,7 Tage und diejenige der Kinder 12 Tage, im Vorjahr 12,28 Tage.

Die Zahl der Patientinnen belief sich am 31. Dezember 1950 auf insgesamt 184, wovon 121 Erwachsene und 63 Kinder gegenüber total 152, wovon 119 Erwachsene und 33 Kinder, im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

Die Zahl der Entbindungen im Frauenspital betrug im Berichtsjahr 1692, wovon 1489 eheliche und 203 uneheliche Geburten waren, gegenüber 1521 Geburten im Vorjahr, wovon 1345 eheliche und 176 uneheliche Geburten.

Die Zahl der poliklinischen Geburten in der Wohnung der Wöchnerinnen ist gegenüber 88 im Vorjahr auf 95 im Berichtsjahr gestiegen. In den poliklinischen

Sprechstunden wurden 11 529 Konsultationen gegenüber 10 950 im Vorjahr erteilt. Die ärztlichen Hausbesuche sind von 278 im Vorjahr auf 198 im Berichtsjahr gesunken.

Gemäss Verfügung unserer Direktion sind, wie schon letztes Jahr, ledige Mütter im Frauenspital kostenlos entbunden und verpflegt worden. Durch den Fürsorgedienst des Frauenspitals wurden 211, im Vorjahr 189, ledige Mütter mit ihren Kindern gemeinsam betreut.

Im Berichtsjahr sind in zwei sechsmonatigen Kursen gleich wie im Vorjahr 17 Schülerinnen in der Mütter- und Säuglingspflege weiter ausgebildet worden.

III. Zahl der weiblichen Geschlechtskranken

Ausschliesslich in der Klinik des kantonalen Frauenspitals sind 16 neue und ein aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke behandelt worden.

Ausschliesslich in der Poliklinik wurden 1 neue und 8 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke ärztlich behandelt und kontrolliert.

Teils in der Klinik und teils in der Poliklinik sind 8 neue und aus dem Vorjahr keine weibliche Geschlechtskranke ärztlich behandelt und kontrolliert worden.

Insgesamt wurden im Frauenspital und in der Poliklinik 25 neue und 9 aus dem Vorjahr übernommene, also insgesamt 34 weibliche Geschlechtskranke behandelt und kontrolliert gegenüber 13 neuen und 15 aus dem Jahr 1948 übernommenen, d. h. insgesamt 28 Geschlechtskranken im Jahr 1949.

Von den 34 Patientinnen sind 31 wegen Gonorrhöe und 3 wegen Lues im Frauenspital ärztlich behandelt und kontrolliert worden gegenüber 26 wegen Gonorrhöe und 2 wegen Syphilis im Vorjahr.

D. Kantonale Heil- und Pflegeanstalten

I. Direktorenwechsel

Am 20. August 1950 ist der Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay, Dr. med. Frédéric Humbert, mitten aus rastloser und aufbauender Arbeit durch einen Herzschlag jäh aus dem Leben gerissen worden. Er wurde am 3. April 1936 als Direktor nach Bellelay berufen. Dr. Humbert hat in initiativer Weise sowohl die baulichen und technischen Einrichtungen der Anstalt Bellelay als auch die psychiatrische Arbeit mit Erfolg gefördert. So ist auch der segensreiche Service médico-pédagogique jurassien eine seiner hervorragenden Schöpfungen. Es werden ihm auch an dieser Stelle die dem Staat geleisteten Dienste bestens verdankt. Als sein Nachfolger hat der Regierungsrat seinen bisherigen Stellvertreter und Oberarzt der Anstalt Bellelay, Dr. med. Jean-Jacques Fehr, gewählt.

II. Zahl der Kranken und der Pflegetage

In den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sowie in Familienpflege und Kolonien wurden im Berichtsjahre verpflegt:

1. in der Anstalt Waldau 1857 Kranke mit insgesamt 382 854 Krankenpflegetagen gegenüber 1942 Kranken mit total 390 711 Krankenpflegetagen im Vorjahr;

2. in der *Anstalt Münsingen* 1991 Kranke mit insgesamt 418 175 Krankenpflegetagen gegenüber 1869 Kranken mit im ganzen 419 439 Krankenpflegetagen im Vorjahr;
3. in der *Anstalt Bellelay* 737 Kranke mit insgesamt 171 409 Krankenpflegetagen gegenüber 731 Kranken mit im ganzen 173 595 Krankenpflegetagen im Vorjahr.

Die *Zahl der Kranken* betrug am 31. Dezember 1950:

1. in der *Anstalt Waldau* 1004 Kranke gegenüber 1064 Kranken im Vorjahr, wovon in der Anstalt selber 902 Kranke gegenüber 937 im Vorjahr, in Familienpflege 56 gegenüber 72 im Vorjahr, in der Anna-Müller-Kolonie Schönbrunnen 25 gegenüber 26 im Vorjahr, in der Kolonie Gurnigel 9 wie im Vorjahr und in der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus 12 gegenüber 20 im Vorjahr;
2. in der *Anstalt Münsingen* 1117 Kranke gegenüber 1146 Kranken im Vorjahr, wovon in Familienpflege 88 gegenüber 90 im Vorjahr;
3. in der *Anstalt Bellelay* 481 Kranke gegenüber 489 Kranken im Vorjahr, wovon in Familienpflege 70 gegenüber 63 im Vorjahr.

III. Schwesternhaus der Anstalt Bellelay

Im Berichtsjahr wurde der Neubau des Schwesternhauses der Anstalt Bellelay vollendet und an der Einweihungsfeier am 9. November 1950 dem Betrieb übergeben. Die Baukosten betragen Fr. 860 000, was durchschnittlich pro Kubikmeter ummauerten Raum Fr. 124 ausmacht. Dazu kommen noch Fr. 80 000 für die Anschaffung des Mobiliars. Das Gebäude besteht aus drei Trakten mit sieben voneinander unabhängigen Wohngruppen zu 6 bis 13 Betten und einem Anbau für Saal und Turnhalle. Es enthält im gesamten 53 Zimmer mit 62 Betten, d. h. 44 Zimmer zu einem Bett und 9 Zimmer zu 2 Betten. Jede Gruppe besitzt Badzimmer, WC, eine Teeküche mit kleiner Halle, einen Putzraum mit Balkon, einen Schrankraum mit Reserveschränken und eine Telephonkabine. Die Schlafräume sind alle der Sonne zugekehrt. Sie liegen auf der einen Seite des Korridors, die Hilfsräume auf der andern. Die Zimmer der Oberschwester und der Fürsorgerin gruppieren sich um eine kleine Halle und enthalten gedeckte Veranden. Dazu sind noch Gastzimmer und ein Krankenzimmer vorhanden. Der Saalanbau enthält den Ess- und Aufenthaltsraum mit Bibliothek und daneben das Office. Unter ihm liegt eine helle, geräumige Turnhalle mit den nötigen Geräten und einer Dusche- und Wascheinrichtung. Die Fensterfront öffnet den Ausgang ins Freie und zum geräumigen Spielplatz. Im Untergeschoss sind neben der Heizung ein Kleinwaschraum mit Tröckne, verschiedene Bastelräume für das Personal samt einem geräumigen Veloinstallraum untergebracht. Die diplomierten Schwestern verfügen über Einerzimmer.

Die Wohn- und Schlafzimmer enthalten alle Warm- und Kaltwasser sowie eingebaute Schränke. Mit Couch, einer kleinen Kommode, einem Büchergestell, einem Lehnstuhl und einem Arbeitstischchen sind die Zimmer reichlich, sehr fein und praktisch in Esche möbliert.

Das Gebäude wird durch Ölfeuerung geheizt; ein Tank von 25 000 l und zwei Boiler von je 800 l ergänzen die sanitären Anlagen. Das neue Schwesternhaus in

Bellelay, das nach den Plänen von Architekt P. Lanz in Biel errichtet wurde, und für das sich die kantonale Baudirektion stark eingesetzt hat, darf als muster-gültig bezeichnet werden.

IV. Übrige Bauarbeiten

Bellelay: Nachdem das Vorjahr die dringend notwendige neue Wasserversorgung brachte und damit die beängstigende Wassernot in den Sommermonaten behoben wurde und ferner der Spannungsumbau zur Durchführung gelangte, ist im Berichtsjahr der Bau von Wohnungen für das landwirtschaftliche Personal und des neuen hübschen Schulhauses, das fast ausschliesslich den Kindern des Personals dient, weitergeführt worden. Mit der erwähnten Errichtung des neuen Schwesternhauses ist damit eine wichtige Bau- und Erneuerungs-etappe in Bellelay beendet. Im Vordergrund der weiteren Erneuerungen steht jene für die Küche und die Wäscherei, die sich im Altbau in einem unhaltbaren Zustand befinden.

Waldau: Die im Vorjahr begonnene Renovations-etappe für die sich in elendem Zustand befindlichen Wachsäle der Abteilung IV Frauen und Männer, die Schlafsäle im 3. Stock des Klinikgebäudes und der Frauenabteilung II, Parterre und 1. Stock (Grossratsbeschluss vom 10. Mai 1948 mit einem Kredit von Fr. 400 000) sind beendet worden. Der Grossratsbeschluss der Februarsession 1950 für die baulichen Erneuerungen in den Frauenabteilungen III und IV und die Fassadenrenovation dieses Gebäudeflügels im Kreditbetrag von Fr. 518 000 ermöglichte die Fortsetzung dieser bedeutenden Renovationsetappe.

Münsingen: Die notwendigen Erneuerungsarbeiten in dieser Anstalt, die überfüllt ist, können nicht weiter hinausgeschoben werden. Im abgelaufenen Jahr wurde der Raum- und Bettenbedarf für die Errichtung des vordringlichen neuen Schwesternhauses mit 66 Betten und des Assistentenhauses abgeklärt. Die Baudirektion beschäftigt sich jetzt mit der endgültigen Planfeststellung. Das Schwesternhaus ist unaufschiebbar nicht nur wegen der Verpflichtungen, die sich aus dem Normalarbeitsvertrag ergeben, sondern auch deshalb, weil ein grosser Teil von diplomierten Schwestern mit unzulänglichen Räumen innerhalb der Abteilungen vorlieb nehmen müssen. Mit der Erstellung des Schwesternhauses kann auch die Raumnot für Patienten wesentlich behoben werden.

V. Geisteskranke Staatspfleglinge in der Nervenheilanstalt Meiringen

1. Die *Zahl der Geisteskranken*, die vom Staate Bern in der Privatnervenheilanstalt Meiringen gepflegt worden sind, betrug am 1. Januar 1950 total 134, d. h. 4 Kranke mehr als im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Im Betriebsjahre sind 12 Kranke gestorben, 14 ausgetreten und 72 eingetreten, so dass am 31. Dezember 1950 der Bestand 180 Pfleglinge betrug. Insgesamt wurden auf Rechnung des Staates 206 Kranke gepflegt gegenüber 148 Kranken im Vorjahr. Die bauliche Erweiterung in Meiringen erlaubte diese Erhöhung der Patientenzahl.

2. Die Zahl der *Pflegetage* der vom Staat in der vorerwähnten Anstalt (untergebrachten Kranken betrug im Berichtsjahr 58 109 gegenüber 47 289 im Vorjahr. Demnach wurden pro Tag durchschnittlich 159,2, im Vorjahr 129,5 Kranke auf Rechnung des Staates in dieser Anstalt verpflegt.

3. An *Kostgeld* hat die Heil- und Pflegeanstalt Münsingen der Privatnervenheilanstalt Meiringen bezahlt für 58 109 *Pflegetage* zu Fr. 7.55 Fr. 438 722.95 und für 20 Tage *Bettreservierung* zu Fr. 1 Fr. 20, total Fr. 438 742.95 gegenüber Fr. 357 031.95 im Vorjahr.

Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen gegenüber, die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen von Kranken bezahlten *Kostgelder* im Betrage von Fr. 274 627.20, im Vorjahr Fr. 222 203.30, so dass die Reinausgaben, d. h. tatsächlichen Ausgaben für die von der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen bzw. dem Staate Bern zu tragenden *Kostgelder* der Anstalt Meiringen im ganzen Fr. 164 115.75, gegenüber Fr. 134 828.65 im Vorjahr, betragen.

4. Die Kontrollbesuche in der Anstalt Meiringen wurden durch den mit der Aufsicht betrauten Professor Dr. Müller, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, ausgeführt.

E. Inselspital

Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge

Dem Inselspital in Bern sind im Berichtsjahr folgende Beiträge ausgerichtet worden:

- a) gestützt auf Art. 1, Abs. 1, des Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten der Jahresbeitrag von 80 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung nach den definitiven Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1941 betragen total Fr. 583 133.—
- b) gestützt auf § 28, Ziff. 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose für die Tuberkuloseabteilung der Medizinischen Klinik und der Ohrenklinik zwei Beiträge von zusammen » 6 771.— gegenüber Fr. 5690 im Vorjahr.
- c) Die *Gemeindebeiträge* gemäss Art. 1, Abs. 2, des vorerwähnten Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital von 493 Einwohner- und gemischten Gemeinden 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1941, d. h. zusammen » 291 566.40 gegenüber Fr. 145 783.20 im Vorjahr.
- Insgesamt* Fr. 881 470.40 gegenüber Fr. 592 991.60 im Vorjahr.

d) Weitere Staatsbeiträge erhielt das Inselspital von der Erziehungsdirektion, nämlich:

1. an den Betrieb der klinischen Institute Fr. 643 000.—, worin die Vergütung von Freibetten inbegriffen ist;
2. für Gebäudeunterhalt Fr. 72 750.—
total *Beiträge der Erziehungsdirektion* Fr. 715 750.—

e) Ein *Bundesbeitrag zur Bekämpfung der Tuberkulose* von 10 % der beitragsberechtigten Betriebskosten von Fr. 138 072.56 für alle im Jahr 1949 auf den verschiedenen Abteilungen, d. h. ausserhalb den obgenannten Tuberkuloseabteilungen des Inselspitals ärztlich behandelten und verpflegten Tuberkulösen im Betrage von Fr. 13 807.— gegenüber Fr. 13 968 im Vorjahr.

F. Privatkrankenanstalten

Im Berichtsjahr sind *drei Bewilligungen zum Betrieb von Privatkrankenanstalten* im Sinne der Verordnung vom 3. November 1939 über die Krankenanstalten ausgestellt worden, nämlich:

1. der Privatkrankenanstalt in Ringgenberg zur Aufnahme von 2 bis 3 Frauen zur Entbindung;
2. der Privatkrankenanstalt in Tavannes mit 6 Betten für Wöchnerinnen;
3. der Privatkrankenanstalt in Spiezwiler mit 4 Betten zur Aufnahme von Gemütskranken.

XV. Staatliche Lenkung der Ausbildung und Diplomierung des Krankenpflegepersonals, der Wochen- und Säuglingspflegerinnen

Betreffend die Anwendung der Verordnungen vom 25. Mai 1945 und 17. September 1946 über die Ausübung des Krankenpflegeberufes, womit erstmals im Kanton Bern die gesetzlichen Grundlagen zur beruflichen Förderung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Krankenpflegepersonals geschaffen wurden, erwähnen wir folgendes:

1. *Bewilligungen zur Ausübung des Krankenpflegeberufes* wurden im Berichtsjahr erteilt:
 - a) eine *generelle Bewilligung* für eine von unserer Direktion anerkannte Krankenpflegeschule (Siloah, Gümliigen);
 - b) eine *persönliche Berufsausübungsbewilligung* für die *Pflege von körperlich Kranken* gegenüber 2 im Vorjahr.
2. *Stipendien zur Berufsausbildung* sind im Berichtsjahr zugesichert bzw. ausbezahlt worden:
 - a) zugesichert wurden Stipendien im Betrage von je Fr. 300 bis Fr. 500, nämlich an 40 Krankenlernschwestern und an 12 Wochen- und Säuglings-Lernpflegerinnen gegenüber 32 Lernschwestern und 5 Wochen- und Säuglings-Lernschwestern im Vorjahr;

b) ausbezahlt wurden 44 Stipendien im Gesamtbetrag von Fr. 15 450 gegenüber total 37 Stipendien mit insgesamt Fr. 14 650 im Vorjahr.

Von den in den Jahren 1945 bis 1950 zugesicherten Stipendien sind Fr. 3800 noch nicht ausbezahlt worden, weil uns die Eintritte der Lernpersonen in die Krankenpflege- oder Wochen- und Säuglingspflegesschulen noch nicht mitgeteilt wurden.

3. Die neuen *Schwesternschulen* in den *Bezirksspitalern Thun und Biel*, die Kantonsbeiträge erhalten, nehmen eine erfreuliche Entwicklung. Im abgelaufenen Jahr konnten nach dreijähriger Lehrzeit mit einem den Richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes entsprechenden Lehrplan die ersten neun Schwestern diplomiert werden. Die Schwestern dieser beiden unserer Aufsicht unterstellten Schulen haben die

gleiche Tracht und bilden einen gemeinsamen Verband. Beide Schulen sind nun vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannt worden, und die aus ihnen hervorgehenden diplomierten Schwestern verfügen damit über die Berufsbewilligung in der ganzen Schweiz. Damit sind nun in der Schweiz die ersten Schwesternschulen in Betrieb, die kein Lehrgeld erheben.

Bern, den 19. Mai 1951.

Der Direktor des Sanitätswesens:

Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt am 26. Juni 1951

Begl. Der Vize-Staatsschreiber: **H. Hof**